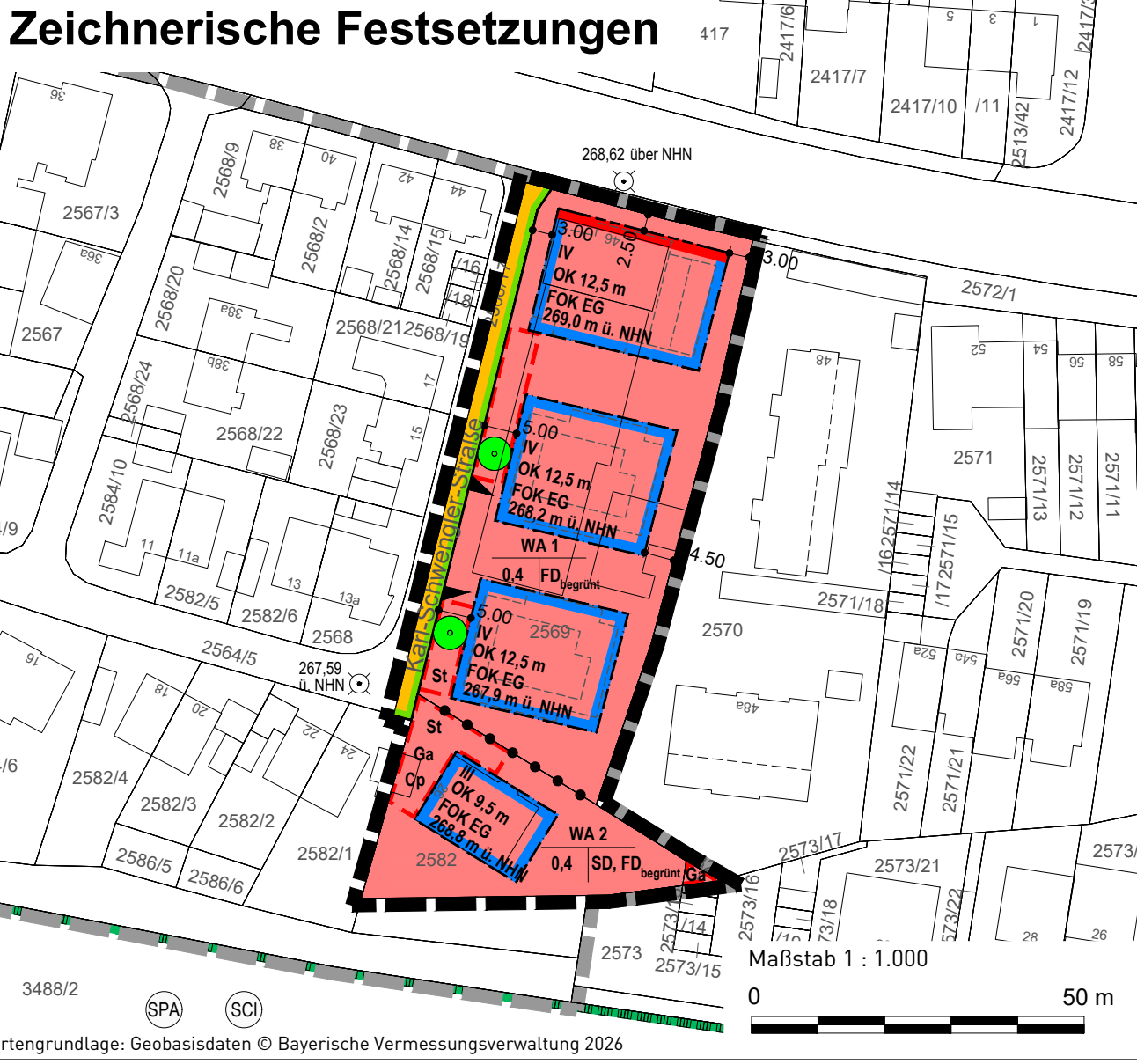




Planzeichenerklärung / Legende

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
----	-------------------------------------

Nutzungsschablone für Art und Maß der baul. Nutzung

WA 2	Baugebietskategorie mit Nummerierung des Teilbaugebietes
0,4	SD, FD, FD _{begrenzt}
	Grundflächenzahl (GRZ)
	Dachformen
GRZ 0,4	Grundflächenzahl
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
OK 12,5 m	Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Metern
FOK EG 269,0 m über NHN	Oberkante Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses als Höchstmaß in Metern über NHN
SD	Satteldach
FD _{begrenzt}	Flachdach, begrünt

Überbaubare Grundstücksfläche

	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich für Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	zu pflanzender Baum
--	---------------------

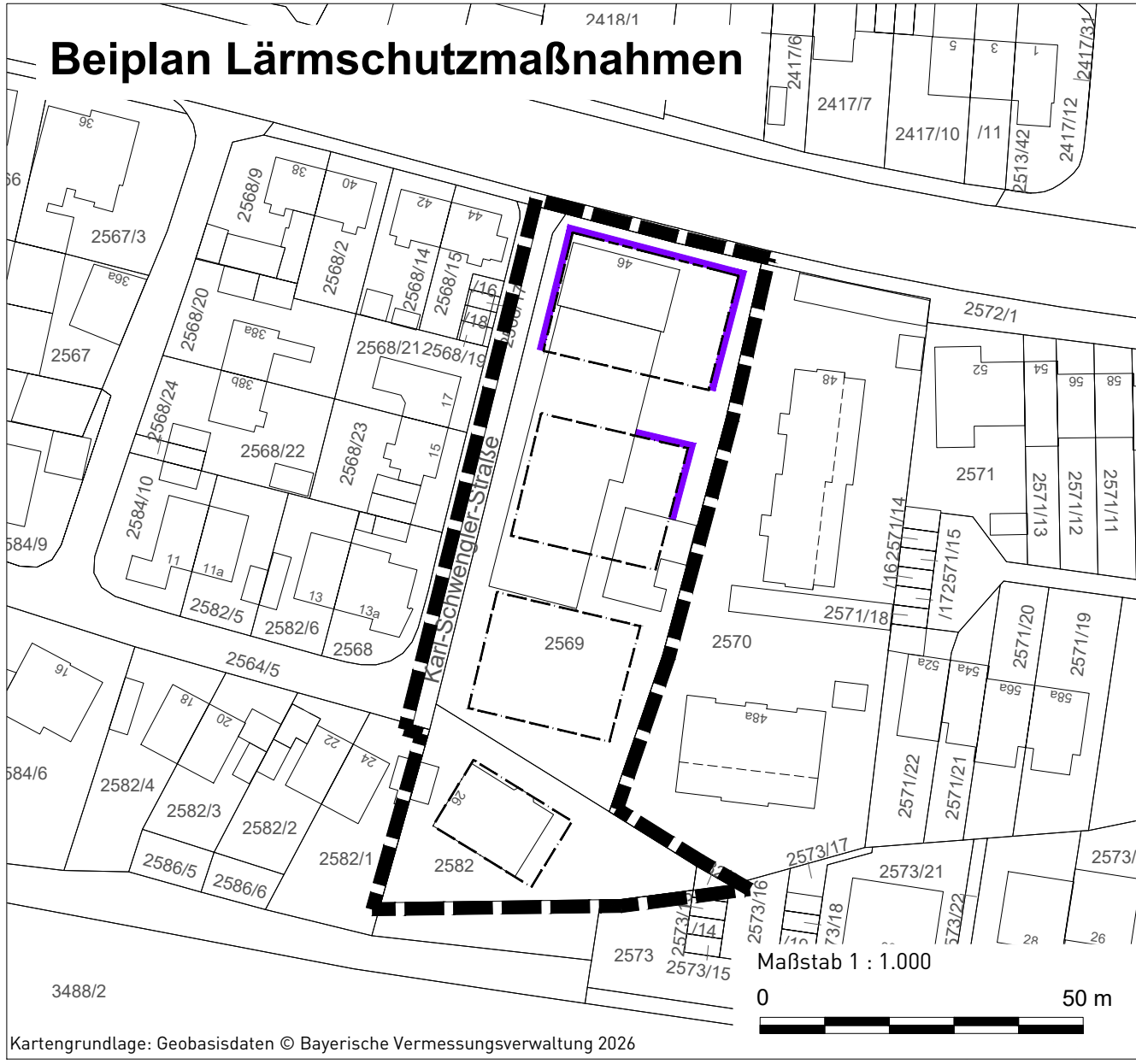
Sonstige Planzeichen

	Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung (nach § 9 Abs. 7 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
St	Stellplätze
Ga	Garagen
Cp	Carports
•••••	Abgrenzung unterschiedlicher Maße baulicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungs-Bebauungsplanes
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauNBO)
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protected Area)
SCI	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI - Site of Community Importance)
12,00/8,00	Maße in Metern (als Hinweis)
182/1	Vorhandene Flurstücksgrenze
St	Flurstücksnummer
	bestehende Gebäude
	geplante Gebäude
CI	Bestandshöhe in Meter über Normalhöhennull

Beiplan Lärmschutzmaßnahmen



Planzeichenerklärung Beiplan Festsetzung

	Lärmschutzmaßnahmen vgl. textl. Festsetzung Nr. 9.1
--	---

Textliche Festsetzungen

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund

§§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226) in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)

den Bebauungsplan Nr. 5/3-2.2 (2. Änderung) „Gebiet Forchheim-Ost, Bereich östlich der Karl-Schwengler-Straße“ als Satzung.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) und die Bayerische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 796) mit der letzten Änderung vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374).

- Art der baulichen Nutzung**

Es wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Vollgeschosse**

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist in der Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt. Ist ein viertes Vollgeschoss zulässig, so ist dieses als Staffelgeschoss auszubilden. Auf allen Seiten muss das Staffelgeschoss von den Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses um mindestens 2,0 m zurückversetzt sein.
 - Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen**

Die maximal zulässige Oberkante der Gebäude ist in der Planzeichnung festgesetzt. Als Oberkante (OK) der Gebäude gilt die Höhe des höchstgelegenen Punktes der Dachhaut bzw. der Attika (ohne technische Aufbauten) über der Oberkante der Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses (FOK EG). Die maximal zulässige Oberkante der Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses (FOK EG) ist in der Planzeichnung festgesetzt.
 - Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden. Von baulichen Anlagen, durch die die Baugrundstücke lediglich unterbaut werden, darf die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
 - Bauweise**

Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind anzuwenden.
 - Dächer**
 - Die zulässige Dachform ist in der Planzeichnung festgesetzt.
 - Die zulässige Dachneigung bei Satteldächern beträgt maximal 40°.
 - Technische Aufbauten auf Flachdächern dürfen die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudeoberkante um maximal 1,5 m überschreiten, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der äußeren Gebäudekante zurückversetzt sind.
 - Anlagen für die Nutzung von Solarenergie**

Bei begrünten Flachdächern sind Aufständerrungen bis zu einer Neigung von 30° und bis zu einer Höhe von 1,0 m, gemessen ab der Oberkante der Dachhaut (Dachoberfläche), zulässig. Bei Satteldächern sind die Solarmodule parallel mit dem geneigten Dach anzubringen oder in die Dachhaut zu integrieren.
 - Einfriedungen**
 - Zäune und Einfriedungen sind sockellos und mit mindestens 10 cm Bodenabstand auszuführen.
 - Mauern (einschließlich Gabionenwände) als Einfriedungen sind nicht zulässig.
 - Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
 - Hecken entlang der straßenzugewandten Grundstücksgrenzen sind nur aus Laubgehölzen und auch mit einer Höhe von über 1,2 m zulässig, sofern die gesetzlichen Grenzabstände gemäß Art 47 AGBGB eingehalten werden. Einzelne immergrüne Gehölze innerhalb der Hecken aus Laubgehölzen sind zulässig.
 - Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**
 - Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Forchheim in ihrer jeweiligen Fassung.
 - In dem Teilbaugebiet WA 1 sind mindestens 90% der erforderlichen Stellplätze in unterirdischen Tiefgaragen nachzuweisen.
 - Oberirdische Stellplätze, Carports und oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
 - Tiefgaragen innerhalb des Teilbaugebietes WA 1 sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig, sofern mit Ausnahme der Zufahrt ein Abstand von mindestens 3,0 Meter zu allen Grundstücksgrenzen eingehalten wird. Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen sind nur innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Bereichs zulässig.
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von jeweils maximal 20 m² und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Fahrradstellplätze sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.
 - Immissionsschutz**
 - Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten „Bereiche für Schallschutzmaßnahmen“ gelten für hier bzw. parallel verlaufende Fassadenbereiche einschließlich zurückversetzter Staffelgeschosse folgende Festsetzungen:
 - Entlang der gekennzeichneten Bereiche sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen nach Möglichkeit auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Alternativ ist durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien, verglaste, nicht nutzbare Vorbereiche oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass vor den lüftungstechnisch notwendigen Fenstern der dahinterliegenden Aufenthaltsräume Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) eingehalten werden.
 - Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden entlang der gekennzeichneten Bereiche sind für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen die Anforderung an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 in der jeweils bauaufsichtlich eingeführten aktuellen Fassung einzuhalten.
 - Entlang der gekennzeichneten Bereiche ist bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen durch den Einbau von fensterunabhängigen, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen bzw. gleichwertigen fensterabhängigen Maßnahmen (z.B. HafenCity-Fenster) für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
 - Entlang der gekennzeichneten Bereiche sind keine Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien usw.) zulässig. Alternativ sind sie so anzuordnen oder durch geeignete Schallschutzmaßnahmen (Wände, Verglesungen u.ä.) so abzuschirmen, dass ein Verkehrslärm-Beurteilungspegel von 59 dB(A) am Tag eingehalten wird.
 - Die in 9.1 aufgeführten Festsetzungen gelten nicht, wenn
 - schutzbedürftige Aufenthaltsräume an den gekennzeichneten Bereichen durch Fenster an lärmabgewandten Fassaden ausreichend belüftet werden, an denen die Beurteilungspegel von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden,
 - durch realisierte Lärminderungsmaßnahmen, die sich auf den Verkehrslärm der Bayreuther Straße auswirken (wie z.B. Ortsumgehung) oder durch andere bauliche Schallschutzmaßnahmen der Beurteilungspegel von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) eingehalten wird.

- Überfahrbare Entwässerungsrinnen im Zufahrtsbereich von Tiefgaragen-Rampen und Tiefgaragen-Tore** sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszubilden. Roll-/ Gittertore und die mit dem Antrieb verbundenen Komponenten sind ebenfalls nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszubilden. Die Decke der Tiefgarage muss absorbierend gestaltet werden. Der Absorptionsgrad der Maßnahme muss mindestens $\alpha \geq 0,7$ betragen. Die Tiefgaragenrampe muss eingehaust und absorbierend gestaltet werden. Hierbei sind Wände und Decke zu belegen. Der Absorptionsgrad der Maßnahme muss mindestens $\alpha \geq 0,7$ betragen.
- Sind für die Beheizung der Gebäude Wärmepumpen vorgesehen, darf deren maximale Schallleistung sowohl tagsüber als auch nachts 70 dB(A) nicht überschreiten.** Werden auf einem Gebäude mehrere Wärmepumpen installiert, muss die Schallleistung entsprechend so reduziert werden, dass die Gesamtschallleistung aller Geräte die festgelegte Grenze von 70 dB(A) einhält. Es ist sicherzustellen, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt und dass die abgegebene Schallleistung der Geräte sich nicht durch Aufbauvorgänge erhöht.
- Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen sind bis zu einer Werbefläche von je 1,5 m² zulässig.
 - Signalfarben, aggressive und aufdringliche Werbung, insbesondere auch die Errichtung von Werbemasten sind unzulässig. Großflächiges Hinterlegen von Fensterscheiben mit Werbung ist unzulässig.
 - Leuchtwerbung, Blink- oder Laufschriftzeichen, Leuchtbänder entlang der Dachkante und das helle Anstrahlen von Gebäudewänden ist ebenso unzulässig, wie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen (u.a. Skybeamer).

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

- Flächenbefestigung**
 - Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen oder das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist direkt seitlich zu versickern, sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.
 - Gartenflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO sowie lediglich unterbaute Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen. Sie dürfen nicht mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.
- Dachbegrünung**
 - Dächer von Hauptgebäuden, die als Flachdächer ausgeführt sind (Neigung bis zu 10°), sind auf mind. 80% der Dachfläche als Retentionsdach (Eigenschaften des Vegetationssubstrats: max. Wasserkapazität mind. 45%, Durchlässigkeitsbeiwert kf 5*10⁻⁶ bis 5*10⁻⁸ m/s) mit mindestens einer extensiven Sedum-Gras-Kraut-Begrünung auszuführen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten.
 - Flachdächer von Carports, Garagen, Müllgebäuden, Gartenhäusern und sonstigen Nebengebäuden oder Anlagen sind ab einer jeweiligen Grundfläche von 10 m² ganzflächig mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 6 cm stark sein. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten.
- Begrünung von Nebenanlagen**

Nebenanlagen wie Einhausungen von Müll- und Abfallbehältern sowie von Fahrradständern oder ähnlichen Anlagen sind mit hochwachsenden, vorgepflanzten Gehölzen oder Kletter- bzw. Rankpflanzen wirksam einzugrünen, an den grenzständigen Seiten der Einhausung kann davon abgesehen werden.
- Mindestüberdeckung Tiefgaragen**

Tiefgaragen sind mit einem fachgerechten Bodenaufbau nach dem aktuellen Stand der Technik herzustellen und einer mindestens 0,8 m starken Vegetationstragschicht bzw. standortgerechten Substrat zu überdecken. Für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen ist eine mindestens 1,2 m starke Vegetationstragschicht oder automatisch bewässerte Hochbeete vorzusehen. Im Bereich von Durchgängen und Retentionsmulden kann von der Mindestüberdeckung abgewichen werden.
- Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen**

Im Planbereich ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum mit mindestens 16-18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3-mal verpflanzt, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind vorzugsweise Arten gemäß Pflanzempfehlung (siehe Anhang zur Begründung) zu verwenden. Sorten sind zulässig. Erhaltenswerte Bestandsbäume sowie die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume können angerechnet werden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume dürfen von ihrem dargestellten Standort abweichen, es sind jedoch mindestens zwei Bäume entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Karl-Schwengler-Straße zu pflanzen. Pro Baum ist ein belebter, spartenfreier und durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ und mit einer Mindestbreite von 2,0 m vorzusehen. Bei Pflanzgruben, die ganz oder teilweise überbaut werden, sind mindestens 12 m³ zertifiziertes tragfähiges Baumsustrat zu verwenden. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich. Die Pflanzungen müssen spätestens am 15. April des auf die Beendigung der genehmigten Baumaßnahmen folgenden Jahres durchgeführt werden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Verwendung von umweltschonender Außenbeleuchtung:

Verkehrsflächen und Außenanlagen sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu beleuchten und auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Ein Abstrahlen in die Umgebung ist nicht zulässig, es sind Blenden einzusetzen. Zu verwenden sind Lampen, die blaue Lichtanteile, v.a. UV-Licht vermeiden (z.B. Lampen mit LEDs (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K)). Es sind nur geschlossene Lampen ohne Fallenwirkung zulässig.

 - Einsatz von Vogelschutzglas,
 - Einsatz von gerippten, geriffelten, mattierten, sandgestrahlten, geätzten, eingefärbten, mit Laser bearbeiteten oder bedruckten Glases,
 - Wahl transluzenter Materialien (z.B. Milchglas),
 - Fläche, außenseitige Markierungen (mind. 25% Deckungsgrad),
 - Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15%),
 - Montieren von Insektenschutzgittern.
 - Zur Minderung des Kollisionsrisikos an Glasfassaden sind diese ab einer zusammenhängenden Fläche von 5 m² entsprechend vogelschonend auszubilden durch z.B.:
 - Einsatz von Vogelschutzglas,
 - Einsatz von gerippten, geriffelten, mattierten, sandgestrahlten, geätzten, eingefärbten, mit Laser bearbeiteten oder bedruckten Glases,
 - Wahl transluzenter Materialien (z.B. Milchglas),
 - Fläche, außenseitige Markierungen (mind. 25% Deckungsgrad),
 - Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15%),
 - Montieren von Insektenschutzgittern.

HINWEISE

- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Bamberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden solche festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim zu informieren.
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote (derzeit verankert in §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes und auch bei späteren Um- und Änderungsmaßnahmen zu beachten. Insbesondere ist bei der Entfernung von Gehölzbeständen die Vogelbrutzeit bzw. der gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Rahmen (Beseitigung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) zu beachten. Vor Abriss der Gebäude sind diese auf Gebäudebrüter und Fledermausquartiere zu prüfen und bei Bedarf geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Gebäudeabriss nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Februar) vorzusehen.

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/3-2.2. "Gebiet Forchheim - Ost, Bereich östlich Karl-Schwengler-Straße" (2. Änderung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Planaufstellung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat per E-Mail vom 10.11.2023 stattgefunden. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum 15.12.2023 abzugeben sind.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Forchheim hat in seiner Sitzung vom den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. E-Mail vom beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum abzugeben sind.

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat mit Beschluss vom die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Forchheim, den Martina Hebdanz Oberbürgermeisterin

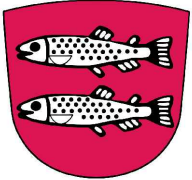
Der textliche und zeichnerische Inhalt diese Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom überein.

Forchheim, den Martina Hebdanz Oberbürgermeisterin

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Sie kann gemäß § 10 BauGB von jedermann eingesehen werden.

Forchheim, den Martina Hebdanz Oberbürgermeisterin

STADT FORCHHEIM

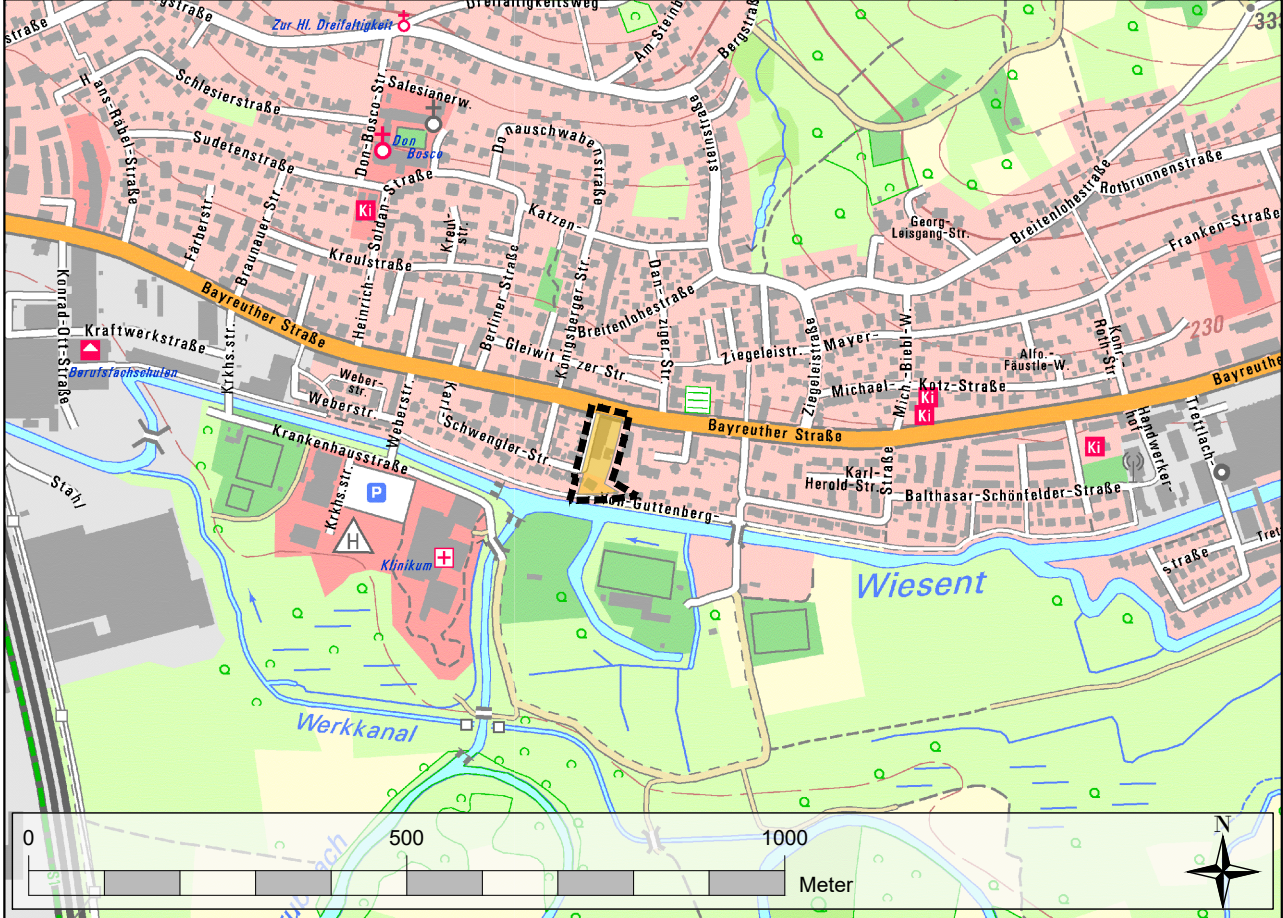


BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 5/3-2.2

- 2. ÄNDERUNG -

GEBIET FORCHHEIM - OST, BEREICH ÖSTLICH KARL-SCHWENGLER-STRASSE

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



Kartengrundlage: TK 25 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

FORCHHEIM STADTBAUAMT	SACHBEARBEITER	GEZEICHNET	DATUM
Vorentwurf	Extern (GSP)	Extern (GSP)	19.09.2023
Entwurf	Extern (GSP)	Extern (GSP)	15.09.2026
Franz, Referatsleiter			